

Votivmessen werden in der Farbe gehalten, die der betreffenden Messe entspricht, oder in der Farbe des Tages oder der Zeit (*AEM 310*).

3.3.3 Messen für Verstorbene

Die Begräbnismesse darf an allen Tagen gefeiert werden, ausgenommen die gebotenen Hochfeste, Gründonnerstag, das Triduum paschale und die Sonntage der Advents-, Fasten- und Osterzeit (*AEM 336*); nach deutschem Sonderrecht ist sie auch an den Sonntagen im Jahreskreis nicht erlaubt.

Bei der Begräbnismesse soll die brennende Osterkerze an einem gut sichtbaren Platz stehen, um so die Hoffnung auf die Auferstehung in Christus zu versinnbildern und zu stärken. Aus dem gleichen Grund empfiehlt sich ein österliches Lied zum Schluss der Messfeier. Schließt sich die Messe unmittelbar an das Begräbnis an, kann der gesamte Wortgottesdienst entfallen, weil dieser dann schon auf dem Friedhof erfolgte. Schließt sich das Begräbnis unmittelbar an die Messe an, so entfällt der Abschluss (*AEM 340*).

Nach Eintreffen der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung und am ersten Jahrestag kann die Messe für die Verstorbenen auch in der Weihnachtsoktav, an einem gebotenen Gedenktag und an den Wochentagen gefeiert werden, ausgenommen am Aschermittwoch und in der Karwoche.

Andere Messen für Verstorbene oder so genannte »tägliche Totenmessen« können an nichtgebotenen Gedenktagen und an den Wochentagen im Jahreskreis gefeiert werden, vorausgesetzt, dass sie für bestimmte Verstorbene gehalten werden (*AEM 337*).

In den Messen für Verstorbene soll die violette Farbe der schwarzen vorgezogen werden (*Instr. 05.03.1967, 66*).

3.3.4 Messen mit Aussetzung des Allerheiligsten

(*Amtsblatt 1964, S. 152; Rituale Romanum »De sacra comunione et de cultu mysterii eucharistici extra Missam«*)